der Aktiengesellschaft oder dem Schuldner irgendwie geltend gemacht hat, so soll das Bezirksgericht dem Obergerichte unter Wiedereinsendung der Akten, namentlich der Blätter, in welchen der Aufruf eingerückt war, Bericht und Antrag hinterbringen.

Siehe Art. 854 OR.

10. Hierauf erklärt das Obergericht den aufgerufenen Titel für erloschen und verfügt, daß an Stelle desselben dem Petenten durch die betreffende Aktiengesellschaft oder den Schuldner ein mit dem Visum des Gerichtes zu versehendes Duplikat ausgefertigt werden solle. In Spezialfällen, in denen eine weitere Garantie wünschbar erscheint, kann das Obergericht ausnahmsweise diese Maßregel an die Bedingung knüpfen, daß der Petent noch zwei Jahre lang jedem, der ein besseres Recht an den aufgerufenen Titel geltend machen würde, Rede zu stehen und hiefür Bürgschaft oder Realkaution zu leisten habe. Ansprüche auf diese Kaution werden von dem aufrufenden Gerichte beurtheilt.

Siehe Art. 856 OR.

Das Amortisationsdekret ist auf angemessene Weise zu publiziren.

Siehe Art. 855 OR.

11. Der Petent hat unter allen Umständen die über den Aufruf erlaufenden Kosten und Gebühren zu entrichten und auf Verlangen des Gerichtes hiefür einen angemessenen Vorschuß zu machen.

12. Das Obergericht ist ermächtigt, für die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes reglementarische Bestimmungen zu treffen.

---

5. Gesetz betr. die Einführung eines Amtsblattes, vom 18. Dez. 1833, III. 196.

1. Es wird für den Kanton Zürich ein Amtsblatt errichtet.

2. Dasselbe soll Alles enthalten, was einer rechtsgültigen Bekanntmachung bedarf. Die darin enthaltenen Anzeigen werden als zur Kenntniß sämmtlicher dabei betheiligten Personen sowohl in als außer dem Kanton gebracht angesehen. Wo mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß auch Auswärtige bei einer Bekanntmachung betheiligt seien, da sollen sie auch in geeignete auswärtige Blätter eingerückt werden.

3. In dem Amtsblatte sollen keinerlei Privatanzeigen erscheinen.

4. Der Regierungsrath wird durch eine Verordnung die fernere Einrichtung des Amtsblattes rücksichtlich der Aufnahme anderer amtlicher Gegenstände, die Redaktion und die ökonomischen Verhältnisse desselben bestimmen.

5. Das Amtsblatt ist von der Stempelabgabe befreit.

6. Mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes ist der Regierungsrath und das Obergericht, jede Behörde, insoweit es die ihr untergeordneten Stellen betrifft, beauftragt.

a. Mit Beschluß vom 28. Juni 1883 (S 16) hat der RR. festgestellt, an welche Amtsstellen Gratisexemplare des Amtsblattes, der Gesetzessammlung und des Rechenschaftsberichtes zuzustellen seien und beigefügt:

IV. Die obgenannten kantonalen, Bezirks- und Gemeindebehörden und -Beamten haben die ihnen übermachten Gratisexemplare der kantonalen und der eidgenössischen Gesetzessammlung einbinden zu lassen; die Kosten des Einbandes dürfen von den kantonalen und den Bezirksstellen dem Staate verrechnet werden.

Sie sind für vollständige Ablieferung des Amtsblattes sammt Beilagen und der Gesetzessammlungen an ihre Amtsnachfolger verantwortlich, und es haben die inspizirenden Amtsstellen bei Anlaß ihrer sonstigen Inspektionen auch auf das Vorhandensein dieser Sammlungen ihr Augenmerk zu richten.

Die obgenannten kantonalen und Bezirksbeamten dürfen dem Staate keine Amtsblattabonnements verrechnen.

V. Die auf den Gemeindrathskanzleien befindlichen Exemplare der kantonalen und der eidgenössischen Gesetzessammlung sind den Stimmberechtigten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

VI. Dieser Beschluß tritt mit 1. Januar 1884 in Kraft.

b. Nach RRB. vom 19. und 28. Febr. 1883 sind alle amtlichen Drucksachen in Antiqua zu drucken mit Ausnahme der Vorlagen ans Volk, die für einstweilen noch in Fraktur erlassen werden.

---

6. Verordnung betr. die in das Amtsblatt einzurückenden Anzeigen (im Einverständniß mit dem Obergerichte), **vom 18. Dez. 1858**, XII. 367.

---

1. Nachfolgende Anzeigen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden müssen, wenn nicht durch Gesetze oder besondere Anord-